

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	08.06.2015

Einrichtung weiterer Parkflächen an St. Nikolaus in Dünnwald
hier: Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom
26.01.2015, TOP 7.2.1

1. „Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, zusätzliche Parkmöglichkeiten parallel zur Fahrbahn auf der Prämonstratenser Straße in Höhe der Kirche vor der Ortseinfahrt einzurichten?“

Antwort der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung bestehen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeiten, weitere öffentliche Stellplätze im öffentlichen Straßenland einzurichten. Die Ende 2013 geänderte Nebenanlage zwischen Prämonstratenserstraße und Klosterhof ist nicht, wie im Ortstermin am 26.03.2015 (Bezirksvertreter Mülheim, Vertreter der Verwaltung, Vertreter der Bürgerschaft) von der Bürgerschaft gefordert, für die Einrichtung von weiteren öffentlichen Stellplätzen geeignet, ohne die bestehenden Bäume zu fällen. Auch das im Ortstermin angesprochene halbseitige Gehwegparken entlang des nördlichen Gehweges ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung sowie aufgrund der nicht ausreichenden vorhandenen Gehwegbreite aus Sicht der Verwaltung aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich.

2. „Welche zusätzlichen Parkmöglichkeiten können möglicherweise in den Zubringerstraßen angeboten/eingerichtet werden?“

Antwort der Verwaltung:

In den an die Prämonstratenserstraße angrenzenden Erschließungsstraßen ist das Parken unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung im öffentlichen Straßenland grundsätzlich möglich. Einer gesonderten Parkplatzmarkierung bedarf es aus Sicht der Verwaltung nicht, da durch die Reglementierung von öffentlichen Stellplätzen durch eine Parkplatzmarkierung eine Vielzahl von öffentlichen Stellplätzen entfallen würden. Hierdurch würde die Situation im Nahbereich der Prämonstratenserstraße deutlich verschlechtert. Aus Sicht der Verwaltung kann daher mitgeteilt werden, dass viele Parkmöglichkeiten in den angrenzenden Straßen der Prämonstratenserstraße vorhanden sind.

3. „Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, bei besonderen Veranstaltungen wie etwa Hochzeiten oder Beerdigungen zusätzlichen Parkraum vor der Kirche limitiert für die Dauer der Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen?“

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Zuständigkeit für die Vorhaltung von Stellplätzen für Veranstaltungen der Kirchengemeinde beim Veranstalter. Eine temporäre Einrichtung von zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen erscheint aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der hohen Verkehrsbelastungen nicht möglich.

4. „Könnten einige der vorhandenen Parkplätze unmittelbar vor der Klostermauer für die festen Gottesdienstzeiten als „Behinderten“-Parkplätze ausgewiesen werden?“

Antwort der Verwaltung:

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes für alle Seniorinnen und Senioren, Schwerbehinderte und Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, leider nicht möglich. Die StVO räumt lediglich die Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes, auf denen jeder Schwerbehinderte, der im Besitz eines allgemeinen Schwerbehindertenausweises ist parken kann, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Allgemeine Schwerbehindertenparkplätze werden, z. B. vor öffentlichen Gebäuden (Gericht, Krankenhaus), orthopädischen Arztpraxen etc., beschränkt auf die Öffnungszeiten eingerichtet. Ergänzend ist zu bemerken, dass derartige Behindertenparkplätze ohnehin nur von entsprechend Berechtigten genutzt werden können und nicht beispielsweise von Patienten einer Arztpraxis, die aufgrund akuter Unfälle vorübergehend ebenfalls in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind bzw. gesundheitliche Probleme haben, aber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Seitens der Verwaltung muss insbesondere in Bereichen, in denen hoher Parkdruck herrscht, genau geprüft werden, zu welchen Zeiten öffentliche Stellplätze behinderten Menschen, die im Besitz eines allgemeinen Behindertenparkausweises sind, zur Verfügung gestellt werden können. Allgemeine Behindertenparkplätze, z. B. vor Arztpraxen bzw. öffentlichen Gebäuden, werden entsprechend der Sprech-/Öffnungszeiten befristet.

Die Verwaltung teilt mit, dass von ihr in der Prämonstratenser Straße bisher kein Antrag auf Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes von St.- Nikolaus in Köln-Dünnwald geprüft wurde.

Aufgrund der Anfrage wurde Kontakt mit der Kirchengemeinde aufgenommen. Allerdings gab es bislang noch keine Rückmeldung der Gemeindevertreter. Es wird nunmehr geprüft, ob die Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes erforderlich und möglich ist.